

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Verkehr

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIS1-V-0738/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhmi@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhmi
Telefon: 02742/9005-339 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Bernhard Strobl	33324	20. Februar 2026

Betrifft

KG Niederkreuzstetten, Gemeindefstraße „Schulgasse“, vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebes 2026 der Volksschule Kreuzstetten und bei Fußballspielen 2026

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ordnet gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, an Schultagen im Rahmen des Schulbetriebes der Volksschule Kreuzstetten **von 2. März 2026 bis 31. August 2026**

- jeweils in der Zeit von 09.30 Uhr bis längstens 10.15 Uhr,
- jeweils in der Zeit von 11.50 Uhr bis längstens 13.00 Uhr,
- jeweils in der Zeit von 13.30 Uhr bis längstens 13.45 Uhr,
- jeweils in der Zeit von 15.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr, sowie

bei Fußballspielen

- am 11. April 2026 in der Zeit von 15.30 Uhr bis längstens 19.30 Uhr,
- am 25. April 2026 in der Zeit von 15.30 Uhr bis längstens 19.30 Uhr,
- am 17. Mai 2026 in der Zeit von 15.30 Uhr bis längstens 19.30 Uhr, sowie
- am 7. Juni 2026 in der Zeit von 16.30 Uhr bis längstens 20.30 Uhr,

in der KG Niederkreuzstetten nachfolgende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote an:

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 im Zuge der Gemeindefstraße „Schulgasse“ für jenen Straßenbereich und Zusatz, welcher im beiliegenden Verkehrszeichenplan mit dem Straßenverkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ dargestellt ist.

Der obzitierte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten**
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen und sofort nach Wegfall des Erfordernisses wieder zu entfernen. Weiters wird ersucht, den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und deren Entfernung entsprechend zu dokumentieren.

2. **Polizeiinspektion Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf**
mit dem Auftrag, die Anbringung, Instandhaltung und rechtzeitige Entfernung sowie Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung zu kontrollieren.

Für die Bezirkshauptfrau
S t r o b l